

MERKBLATT AUSLANDSSEMESTER

Grundsätzliches

Aufgrund des speziellen Aufbaus von StudiumPlus mit den integrierten Praxisphasen erfordert ein Auslandsstudium besondere organisatorische Regelungen. Diese werden durch den Ablaufplan, das Formblatt Auslandssemester, sowie dieses Merkblatt beschrieben. Ohne die Zustimmung des Partnerunternehmens ist grundsätzlich kein Auslandsstudium möglich. Ein Semester an einer europäischen Partnerhochschule (3. Semester) kann absolviert werden, ohne das sich für das Unternehmen die Gesamtwochenzahl der Praxisphasen verkürzt oder zusätzliche Kosten entstehen.

Praxisphasen / Projektstudium

Da die Semester im Ausland andere Laufzeiten als bei StudiumPlus haben, ist eine spezielle Regelung für die Organisation der Praxisphasen und des Projektstudiums erforderlich. Es sollte sichergestellt werden, dass die Gesamtzahl der Wochen im Partnerunternehmen durch ein Auslandssemester (Wintersemester/3. Semester) nicht verändert werden. Jedoch kann bei Auslandssemestern außerhalb Europas, z.B. in Australien (Sommersemester/4. Semester) die Gesamtwochenzahl im Unternehmen (Praxisphase/Projektstudium) aufgrund der dortigen längeren Semesterlaufzeiten kürzer sein. Für ein Auslandssemester in Australien sind die Monate Februar bis Juni zu wählen.

Beispiel: Edinburgh

Semesterlaufzeit: 06.09.2010-18.12.2010 (inkl. Einführungswoche)

	Praxisphase „Ablauf für Studierende mit Auslandssemester“	Praxisphase „nachrichtlich: normaler Ablauf“
Praxisphase 2		
Zeitraum	19.07.2010-27.08.2010	19.7.2010 – 8.10.2010
Wochen	6	12
Abgabetermin Praxisphasenbericht	03.09.2010	18.10.2010
Präsentation Praxisphasen	April 2011	Oktober 2010
Praxisphase 3		
Zeitraum	03.01.2011-25.03.2011	14.2.2011 - 25.3.2011
Wochen	12	6
Abgabetermin Praxisphasenbericht	April 2011	April 2011
Präsentation Praxisphasen	April 2011	April 2011
Gesamtwochen Praxisphase 2,3	18	18

Bei einem Auslandssemester im Wintersemester (3. Semester) werden folgende Regeln festgelegt:

- Die Studierenden bearbeiten in ihrer durch den Auslandsaufenthalt verkürzten 2. Praxisphase ein Projekt. Hierüber verfassen sie einen Bericht und geben diesen bitte vor Beginn des Auslandsaufenthalts ab.
- In der 3. Praxisphase, welche dann im Anschluss an ihren Auslandsaufenthalt beginnt, bearbeiten die Studierenden ein weiteres Projekt, dazu verfassen sie einen Bericht und präsentieren am Präsentationstag beide Praxisphasen. Die Präsentationszeit verlängert sich dadurch von 20 Minuten auf 30 Minuten.
- Alternativ besteht die Möglichkeit ein umfangreicheres Projekt bzw. Thema, das sich über beide Praxisphasen erstreckt, zu bearbeiten. Entsprechend sind Bericht und Präsentation im Umfang anzupassen.
- Für die beiden oben beschriebenen Varianten gilt, dass die Benotung der 2. Praxisphase am Ende der 3. Praxisphase erfolgt. Für beide Praxisphasen erhalten die Studierenden eine Gesamtnote, die im Zeugnis für beide Praxisphasen ausgewiesen wird.

Beispiel: Australien

Semesterlaufzeit: 22.02.2010-26.06.2010 (inkl. Einführungswoche)

	Praxisphase „Ablauf für Studierende mit Auslandssemester“	Praxisphase „nachrichtlich: normaler Ablauf“
Praxisphase 3		
Zeitraum	15.02.2010.-19.02.2010, 28.06.2010-30.07.2010	15.02.2010-26.03.2010
Wochen	6	6
Abgabetermin Praxisphasenbericht	Ende Juli 2010	08.04.2010
Präsentation Praxisphasen	Anfang August 2010	April 2010
Projektstudium		
Zeitraum	02.08.2010-18.03.2011	19.07.2010-18.03.2011
Wochen	33	35
Abgabetermin Projektstudiumsbericht	28.03.2011	28.03.2011
Gesamtwochen Praxisphase 3 + Projektstudium	39	41

Bei einem Auslandssemester im Sommersemester (4. Semester) werden folgende Regeln festgelegt:

- Die Studierenden bearbeiten in Abstimmung mit ihrem Partnerunternehmen in der Praxisphase 3 (6 Wochen) ein separates Projekt. Hierüber verfassen sie einen Bericht. Für die Praxisphasenpräsentation ist ein individueller Termin mit den Betreuern zu vereinbaren.
- Im Anschluss an die Praxisphase 3, die durch das Auslandssemester unterbrochen wird (vgl. Beispiel), beginnen die Studierenden mit ihrem Projektstudium. Hierüber verfassen sie einen Bericht und geben diesen zur regulären Abgabefrist ab.

- Es besteht die Möglichkeit ein umfangreicheres Projekt bzw. Thema, das sich über Praxisphase 3 und Projektstudium erstreckt, zu bearbeiten.
- Grundsätzlich gilt, dass die Benotung der 3. Praxisphase getrennt von der Benotung des Projektstudiums vorgenommen und entsprechend unabhängig voneinander im Zeugnis ausgewiesen wird.

Grundsätzlich werden die Studierenden, die ins Ausland gehen, in den betroffenen Praxisphasen bzw. dem Projektstudium vom selben Hochschulbetreuer betreut.

Moduläquivalenzen

Ein Auslandssemester im Rahmen der StudiumPlus-Studiengänge soll keine Verlängerung der Regelstudienzeit von sechs Semestern nach sich ziehen. Daher ist es erforderlich, dass die Studierenden zum jeweiligen Semester bei StudiumPlus äquivalente Leistungen an der ausländischen Partnerhochschule erbringen und diese in der Moduläquivalenzliste dokumentieren. Die Moduläquivalenz kann ggf. durch geänderte Rahmenbedingungen an der ausländischen Gasthochschule verändert werden.

Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen / Nachschreiben von regulären Pflichtmodulen

Nach der Rückkehr aus dem Auslandssemester wird die Anrechnung der Module festgelegt. Generell werden im Ausland belegte Module nur als StudiumPlus-Module des jeweiligen Semesters, das die Studierenden an der Gasthochschule verbracht haben, anerkannt - i.d.R. als Module des 3. Semesters.

Stellt der Studierende einen Antrag auf Anerkennung, dann kann er gemäß Prüfungsordnung die Note nicht durch einen erneuten Versuch verbessern.

Es ist jedoch möglich den Antrag zurückzuhalten und die StudiumPlus-Klausuren mit Zustimmung des Partnerunternehmens mitzuschreiben und erst danach zu entscheiden, ob ein Antrag auf Anerkennung gestellt wird.

Wahlmodule

Diese o.g. Regelung gilt allerdings nicht für Wahlmodule. Diese sollen in den Semestern belegt werden, in denen kein Auslandssemester stattfindet. Abweichende Regelungen können ggf. mit dem Studiengangsleiter vereinbart werden.

Anfallende Kosten bei StudiumPlus bzw. an der Technischen Hochschule Mittelhessen

Studierende können ca. 50 % des Semesterbeitrags (entspricht dem Semesterticket) über die ASTA wieder zurückerstattet bekommen.

Der monatliche Beitrag des Unternehmens an das CCD wird auch während des Auslandssemesters benötigt, um den Studienbetrieb aufrecht zu erhalten. Durch das Auslandssemester der Studierenden können keine Kurse eingespart werden. Der minimalen Kostenersparnis (<100 Euro pro Studierendem) für den Aufwand der Klausurkorrekturen stehen weit

höhere Aufwendungen für Beratung, Notenankennung und organisatorische Sonderregelungen gegenüber. Ein Erlass oder eine Reduzierung der Beiträge während des Auslandssemesters ist daher leider nicht möglich, bzw. müsste zwangsläufig zu einer generellen Erhöhung der monatlichen Beiträge für alle Studierenden führen.

Versteuerung der Ausbildungsvergütung

Die Besteuerung der Vergütungen im Heimatland (also Deutschland) bei gleichzeitiger steuerlicher Freistellung im Ausland erfolgt, wenn in dem konkreten Fall die nachfolgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

1. Der Studierende/Arbeitnehmer gibt seinen Wohnsitz in Deutschland während seines Auslandsaufenthaltes nicht auf.
2. Der Studierende/Arbeitnehmer absolviert sein Auslandssemester in einem Land, mit dem Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Deutschland verfügt über Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) mit mehr als 80 Ländern, d.h. das in den meisten Fällen die Versteuerung der Ausbildungsvergütung normal weiterläuft. Den aktuellen Stand der Abkommen kann man über www.bundesfinanzministerium.de und der Eingabe des Stichworts Doppelbesteuerungsabkommen abfragen.
3. Der Studierende/Arbeitnehmer hält sich nicht länger als 183 Tage in dem ausländischen Staat auf.
4. Die Ausbildungsvergütung wird auch während des Auslandsaufenthalts des Studierenden/Arbeitnehmers weiter von dem Arbeitgeber in Deutschland gezahlt.

StudiumPlus kann keine Verantwortung für diese Informationen übernehmen, da ggf. im Einzelfall spezielle Regeln Anwendung finden.

Auslandskrankenversicherung / Auslandsunfallversicherung

StudiumPlus empfiehlt den Studierenden zu prüfen, ob in dem jeweiligen Zielland eine zusätzliche Auslandskrankenversicherung erforderlich ist. Je nach Zielland sind medizinische Vorbereitungen (Impfungen) erforderlich, deren Kostenübernahme ebenfalls geklärt werden muss.

StudiumPlus weist darauf hin, dass die gesetzliche Unfallversicherung bei einem Auslandsaufenthalt zum Zwecke des Studiums möglicherweise nicht wirksam ist.